

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Hauptausschuss	07.04.2020

### **Beantwortung einer Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates, AN/0444/2020**

#### **Fragen zur „Haushaltsbewirtschaftung in Zeiten der Corona-Krise“**

Die Fraktion DIE Linke hat im Zusammenhang mit der „Haushaltsbewirtschaftung in Zeiten der Corona-Krise“ (0972/2020) Fragen gestellt, die von der Verwaltung wie folgt beantwortet werden:

#### **Frage 1:**

Die Bewirtschaftungsverfügung datiert vom 25. März 2020. Warum hat die Kämmerin den Rat nicht unverzüglich auf seiner Sitzung am 26. März unterrichtet, sondern die Informationen erst am 27. März per Mail zugestellt?

#### **Antwort der Verwaltung:**

Verwaltungsinterne Verfügungen weisen regelmäßig das Datum aus, zu dem sie von dem jeweiligen Sachbearbeiter - hier in der Kämmerei - abgefasst worden sind. Diese werden sodann auf dem Dienstweg der unterzeichnenden Stelle - in diesem Fall der Stadtkämmerin - vorgelegt, weshalb das ausgewiesene Datum und der Zeitpunkt des In-Kraft-Setzens voneinander abweichen können.

Die Bewirtschaftungsverfügung wurde am 27.03.2020, 13:14h gegenüber den Dienststellen in Kraft gesetzt und zeitgleich wurden die stimmberechtigten Mitglieder des Finanzausschusses, d.h. auch der Sprecher der anfragenden Fraktion, per Mail vom 27.03.2020, 13:27h (**Anlage 1**) sowie der Finanzausschuss per Mitteilungsvorlage (0972/2020) informiert. Zuvor hatte die Stadtkämmerin schon im Finanzausschuss am 23.03.2020 angekündigt, dass eine Konzentration der finanziellen Ressourcen auf die derzeitige Bewältigung der Krise und auf die Sicherung der bestehenden Strukturen, also die Kernaufgaben der Verwaltung, notwendig ist. (Auszug aus dem elektronischen Wortprotokoll: „Wir werden...unsere Kräfte personell und finanziell auf die derzeitige Bewältigung der Krise und auf die Sicherung der bestehenden Strukturen, also die Kernaufgaben der Verwaltung konzentrieren. Das ist ... das Gebot der Stunde und in einer solchen Krise notwendig. Das tun wir aber selbstverständlich ... immer mit dem notwendigen Verantwortungsbewusstsein und mit Blick darauf, was derzeit passieren muss und zwingend erforderlich ist.“ Trotz der derzeitigen Krisen- und Belastungssituation der betreffenden Ämter wurden die Gremien somit im Sinne größtmöglicher Transparenz und Klarheit frühzeitig und unmittelbar informiert.

Lediglich der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es trotz der mündlichen Informationen am 23.03.2020 und der schriftlichen Information am 27.03.2020 keinerlei Rückfragen

seitens der Politik an die Verwaltung oder die Stadtkämmerin, sehr wohl aber anscheinend anderslautende Kommunikation gegenüber der Presse gab. Daraufhin erfolgte am Sonntagabend eine erneute Klarstellung gegenüber den finanzpolitischen Sprechern. Auch diese finden Sie zu Ihrer Information beigelegt (**Anlage 2**).

**Frage 2:**

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Bewirtschaftungsverfügung erlassen?

**Frage 3:**

Der Haushalt der Stadt Köln wurde durch den Rat verabschiedet. Er wird durch die Bewirtschaftungsverfügung jedoch faktisch in Teilen außer Kraft gesetzt.

Auf welche Weise wird die Haushaltshoheit des Rates gewahrt bzw. wieder hergestellt?

Antwort der Verwaltung zu Fragen 2 und 3:

Nach § 79 Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und enthält gegenüber der Verwaltung die Ermächtigung, die im Haushaltsplan vorgesehenen Aufwendungen und Auszahlungen unter Beachtung der Budgetierungsregeln zu tätigen. Ansprüche externer Dritter werden gem. § 79 Abs. 3 S. 1 GO durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgehoben.

Bewirtschaftungsverfügungen stützen sich auf die Verpflichtung des Kämmers/der Kämmerin zur Bewirtschaftung sowie Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen. Denn nach § 75 Abs. 1 S. 1 GO hat die Gemeinde die Haushaltswirtschaft nicht nur so zu planen (Haushaltsplanung), sondern auch so zu führen (Haushaltsbewirtschaftung), dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. § 24 Abs. 1 KomHVO regelt daher, dass die im Haushaltsplan enthaltenen Ermächtigungen seitens der Verwaltung erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Aufgabenerfüllung dies erfordert; außerdem ist die Inanspruchnahme zu überwachen. Soweit und solange die Entwicklung der Erträge und Einnahmen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert, kann nach § 25 Abs. 2 KomHVO die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen durch die Kämmerin oder den Kämmerer gesperrt werden. Zur Vermeidung einer derartigen Haushaltssperre kommen als mildere Mittel auch hier Bewirtschaftungsverfügungen in Betracht.

Die Budgethoheit des Rates ist dabei jederzeit gewahrt. So steht es dem Rat beispielsweise frei, von sich aus einen Nachtragshaushalt samt neuer Budgetierungs- und Bewirtschaftungsregeln zu beschließen oder eine Haushaltssperre zu erlassen oder aufzuheben.

**Frage 4:**

Plant die Kämmerei einen Nachtragshaushalt?

Antwort der Verwaltung zu Frage 4:

Der Rat kann, wenn er das beschließt, jederzeit einen Nachtragshaushalt auf den Weg bringen und damit den "alten Haushalt durch einen neuen" ersetzen. Allerdings wäre es in der derzeitigen Situation schwierig, belastbare Aussagen zu zentralen Planungsannahmen (wie z.B. der Steuerertragsentwicklung) oder den in einem Nachtragshaushalt dann neu zu veranschlagenden zusätzlichen Aufwendungen u.a. zur Krisenbewältigung zu tätigen, da diese sich dynamisch und täglich verändern, je nach Entwicklung der Pandemie und der zu ergreifenden Maßnahmen. Darüber hinaus wäre mit einer solchen Vorgehensweise eine zusätzliche Belastung der Verwaltung, die in der derzeitigen Krisensituation ohnehin stark gefordert ist, verbunden.

Die Kämmerei strebt aus diesen Gründen derzeit keinen Nachtragshaushalt an. Je nach weiterer Entwicklung kann sich aber eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts ergeben. Dies gilt z.B. gem. § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO bei einer wesentlichen Verschlechterung des geplanten Jahresergebnisses. Die Wesentlichkeitsschwelle wird in der Haushaltssatzung der Stadt Köln relativ niedrig mit 3 % der Gesamtaufwendungen definiert, weshalb ab einer Verschlechterung des Jahresergebnisses um rd. 151,7 Mio. Euro nach derzeitiger Rechtslage ein Nachtrag aufzustellen wäre. Die Verwaltung controlled diese gesetzlichen Verpflichtungen und wird den Rat über eine solche Notwendigkeit selbstverständlich unverzüglich informieren.

Hinweis: Die oben stehenden Aussagen beziehen sich auf den derzeit gültigen Regelungsstand (Stand: 3.4.2020). Angesichts der oben skizzierten Rahmenbedingungen gibt es bei den zuständigen Landesministerien derzeit Überlegungen zu regulatorischen Erleichterungen im Haushaltsrechts für die Zeit der Corona-Krise und danach.

**Frage 5:**

Welche Aufwendungen, die in den Haushalten 2020 und 2021 vorgesehen sind, werden aufgrund der Bewirtschaftungsverfügung verschoben, reduziert oder nicht getätigt?

**Antwort der Verwaltung zu Frage 5:**

Dazu sind keine pauschalen Aussagen möglich. Zunächst ist festzuhalten, dass es in der Bewirtschaftungsverfügung gerade nicht um Haushaltskonsolidierung, sondern angesichts der enormen finanziellen Herausforderungen durch die Corona-Krise (s. dazu Mitteilungsvorlage Hauptausschuss 1048/2020) darum geht, die Finanzmittel der Stadt einerseits auf die notwendige Krisenbewältigung zu konzentrieren und damit die jederzeitige Handlungsfähigkeit der Stadt trotz absehbarer, erheblicher Zusatzbelastungen der Stadt sicherzustellen und andererseits darum, Ressourcen bereitzustellen, um die für das Gemeinwesen wichtigen und bewährten Strukturen z.B. im Sport-, Kultur- und Sozialbereich u.a. durch zusätzliche kommunale Hilfsmaßnahmen zu sichern. Mit der Bewirtschaftungsverfügung werden die Dezer-nate und Dienststellen daher aufgefordert, gründlich zu prüfen, welche Leistungen tatsächlich durchgeführt werden müssen und welche in der derzeitigen Situation - zumindest zeitweise - eingestellt oder zurückgestellt werden können. Diese Prüfung erfolgt eigenverantwortlich in den Fachbereichen, welche die fachlichen Notwendigkeiten und Folgen aus der alltäglichen Arbeit nah begleiten und einschätzen können.

**Gez. Reker**